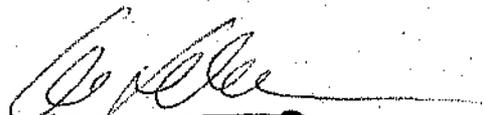


beseitigt werden sollten, werden diese Zweifel nicht durch die Teilzahlungsvereinbarung beseitigt. Die gewünschte Klarheit erhält die Gläubigerin vielmehr erst nach Durchführung der Vereinbarung. Auch die Inhalte die Teilzahlungsvereinbarung keine Kosten, die zur Einleitung bzw. Durchführung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme erforderlich sind. Diese Kosten sollen vielmehr gerade die Einleitung bzw. die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen gerade verhindern.



Dr. [REDACTED]
Direktor des Amtsgerichts

Angefertigt



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

